

Kantonsrat
Parlamentsdienste

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
pd@sk.so.ch
parlament.so.ch

Antrag Fraktion FDP.Die Liberalen vom 16. März 2023

Geschäft RG 217/2022: Änderung des Gesundheitsgesetzes (GesG): Zulassung von Leistungserbringern im ambulanten Bereich

Antrag

Das Geschäft sei an den Regierungsrat zurückzuweisen, zwecks

- Regelung der erforderlichen Details im formellen Gesetz,
- Überprüfung und Begründung der personellen Konsequenzen und
- Durchführung eines öffentlichen Vernehmlassungsverfahrens.

Begründung:

Der Gesetzesentwurf stellt eine reine Delegationsnorm dar, ohne die Eckpunkte zu regeln. Nach Auffassung der Fraktion FDP Die Liberalen ist eine reine Delegation an den Verordnungsgeber ohne jede Vorgabe unzulässig. Dies nicht zuletzt auch im Lichte der Unterversorgung in wichtigen Fachgebieten. So war den Medien zu entnehmen, dass das Kantonsgericht Basel-Landschaft zu Beginn des Jahres eine derart ungenügende Bestimmung aufgehoben hat. Die grundsätzlichen Fragen haben im formellen Gesetz beantwortet zu sein, so beispielsweise:

- wann in einem medizinischen Fachgebiet eine Obergrenze einzuführen ist und wie diese zu berechnen ist,
- wann eine Unterversorgung besteht und die zuständige Behörde gegen die Unterversorgung Massnahmen ergreifen muss,
- unter welchen Voraussetzungen bestehende Bewilligungen bspw. bei einer Pensionierung auf Nachfolger oder Nachfolgerinnen übertragen werden können,
- ob kantonale Regionen geschaffen werden oder interkantonal die Zulassungen gesteuert werden sollen,
- unter welchen Bedingungen und an wen Bewilligungen erteilt werden, falls die Anzahl der tätigen Ärzte bei einem gesteuerten Gebiet unter die Höchstgrenze fällt.

Im Rahmen der Diskussion in der Fraktion und im Lichte der Wirtschaftsfreiheit wurde zudem festgehalten, dass die Regelung mit § 42 Abs. 2 GesG (Vorrang privater Leistungserbringer im ambulanten Bereich) zu stehen hat.

Im Weiteren ist die Fraktion überzeugt, dass ein Gesetz mit weitreichenden Folgen in einem öffentlichen Vernehmlassungsverfahren hätte vorbereitet werden müssen. Zu guter Letzt ist die Fraktion nicht überzeugt, dass 1,5 FTE erforderlich sind zur statistischen Erhebung der Versorgungsgrade, zumal diese vom BAG aufbereitet werden (vgl. Anhänge zur Verordnung des EDI über die Festlegung der regionalen Versorgungsgrade je medizinisches Fachgebiet im ambulanten Bereich, SR.832.107.1 / OBSAN-Bericht 5/22).